

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 11. März 2010 — Amaltheia I Naftiki Etaireia/Ypourgos Emporikis Naftilias**

**(Rechtssache C-129/10)**

(2010/C 134/39)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulio tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Amaltheia I Naftiki Etaireia

Beklagter: Ypourgos Emporikis Naftilias

**Vorlagefrage**

Erlauben die Art. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364, S. 7) — ausgelegt im Licht des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs — den Erlass nationaler Regelungen, wonach die Reeder Seeverkehrsdienstleistungen nur nach vorheriger Einholung einer behördlichen Genehmigung erbringen können, die im Rahmen einer Genehmigungsregelung erteilt wird, die darauf ausgerichtet, u. a. zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in einem bestimmten Hafen gegebenen Situation die vom Reeder angemeldeten Schiffsverbindungen so durchgeführt werden können, dass die Schiffssicherheit und die Hafenordnung gewahrt sind, sowie zu prüfen, ob das Schiff, für das die Genehmigung beantragt wurde, in einem bestimmten Hafen zur vom Reeder für die Durchführung einer bestimmten Verbindung gewünschten Uhrzeit ungehindert anlegen kann, ohne dass jedoch in einer Rechtsnorm die Kriterien im Voraus festgelegt sind, auf deren Grundlage diese Fragen von der Verwaltung erörtert werden, insbesondere in dem Fall, dass mehrere Reeder an einer Anlegemöglichkeit zum selben Zeitpunkt im selben Hafen interessiert sind?

**Klage, eingereicht am 11. März 2010 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-130/10)**

(2010/C 134/40)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: E. Perrillo, K. Bradley, A. Auersperger Matić)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 <sup>(1)</sup> des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 <sup>(2)</sup> über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, für nichtig zu erklären;
- anzuordnen, dass die Wirkungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 des Rates aufrechterhalten bleiben, bis sie ersetzt wird;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, sei aus folgenden Gründen nichtig:

- in Anbetracht der Zielsetzung und des Inhalts der Verordnung sei die richtige Rechtsgrundlage Art. 75 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- hilfsweise, die Voraussetzungen für den Rückgriff auf Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union seien nicht erfüllt gewesen, da der Vorschlag nicht gültig eingebracht worden sei und der Rat vorab keinen Beschluss nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassen habe.

Für den Fall, dass der Gerichtshof die angefochtene Verordnung für nichtig erklären sollte, beantragt das Parlament, der Gerichtshof möge seine Befugnis ausüben, die Wirkungen der angefochtenen Verordnung gemäß Art. 264 Abs. 2 AEUV aufrechtzuerhalten, bis diese ersetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 346, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Leuven (Belgien), eingereicht am 15. März 2010 — 1. Olivier Paul Louis Halley, 2. Julie Jacqueline Marthe Marie Halley und 3. Marie Joëlle Armel Halley/Belgische Staat**

**(Rechtssache C-132/10)**

(2010/C 134/41)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg Leuven

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Olivier Paul Louis Halley,  
Julie Jacqueline Marthe Marie Halley,  
Marie Joëlle Armel Halley

*Beklagter:* Belgische Staat

#### **Vorlagefrage**

Ist Art. 137 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzbuchs in Verbindung mit Art. 111 des Erbschaftsteuergesetzbuchs, wonach die Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer auf Namensaktien zwei Jahre beträgt, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft in Belgien befindet, während diese Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft nicht in Belgien befindet, mit den Art. 26, 49, 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar?

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte d'Appello di Torino (Italien), eingereicht am 15. März 2010 — SCF Consorzio fonografici/Marco Del Corso**

**(Rechtssache C-135/10)**

(2010/C 134/42)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Corte d'Appello di Torino

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* SCF — Consorzio fonografici

*Beklagter:* Marco Del Corso

#### **Vorlagefragen**

1. Sind das Abkommen von Rom über die verwandten Schutzrechte vom 26. Oktober 1961, das TRIPS-Übereinkommen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) und der WIPO (World Intellectual Property Organization)-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) in der Gemeinschaftsrechtsordnung unmittelbar anzuwenden?
2. Sind die vorgenannten Quellen des einheitlichen Völkervertragsrechts ferner in Privatrechtsbeziehungen unmittelbar wirksam?
3. Stimmen die jeweiligen Begriffe der „öffentlichen Wiedergabe“ in den angeführten Vorschriften des Völkervertragsrechts mit denen des Gemeinschaftsrechts in den Richtlinien 92/100/EG <sup>(1)</sup> und 2001/29/EG <sup>(2)</sup> überein? Falls nicht, welche Quelle hat Vorrang?
4. Stellt die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern innerhalb von Praxen von Zahnärzten, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit freiberuflicher Art nachgehen, für die Patienten, die unabhängig von ihrem Willen in den Genuss dieser Wiedergabe kommen, eine „öffentliche Wiedergabe“ oder eine „öffentliche Zugänglichmachung“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG dar?
5. Begründet diese Verbreitung für die Tonträgerhersteller ein Recht auf Vergütung?

<sup>(1)</sup> ABl. L 346, S. 61.

<sup>(2)</sup> ABl. L 167, S. 10.